LANDESANSTALT FÜR MEDIEN NRW
Der Meinungsfreiheit verpflichtet.

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
18. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
18/3309

A12

Landesanstalt für Medien NRW · Postfach 103443 · D-40025 Düsseldorf

Per E-Mail
Landtag Nordrhein-Westfalen
Referat I.A.2 / A12
z. Hd. Frau Birgit Hielscher
Postfach 10 11 43
40002 Düsseldorf

Thomas Fritz
Gremienbüro

T +49 211 77 00 7 - 152

thomas.fritz@medienanstalt-nrw.de

Düsseldorf, 7. Januar 2026

Sehr geehrter Herr Präsident,
sehr geehrte Frau Vorsitzende,

für die Einladung zur Sachverständigenanhörung zum 22. Rundfunkänderungsgesetz (RÄndG) am 15. Januar 2026 danken wir Ihnen herzlich. Gerne möchten wir die Gelegenheit wahrnehmen, vorab eine kurze Stellungnahme zum Entwurf des 22. RÄndG zu übersenden.

Mit Schreiben vom 28. Oktober 2025 hat die Landesanstalt für Medien NRW im Rahmen der schriftlichen Verbändeanhörung der Landesregierung eine Stellungnahme zum 22. RÄndG übersandt. Bezugnehmend auf den nun vorliegenden Gesetzentwurf, der als Drucksache 18/16499 vom Plenum zur allgemeinen Beratung an den Ausschuss für Kultur und Medien überwiesen wurde, möchten wir im Folgenden aus Sicht der unabhängigen Medienaufsicht vier besonders relevante Punkte hervorheben.

Zunächst ist es begrüßenswert, dass der Gesetzentwurf nunmehr **Anpassungen in § 40d LMG NRW** vorsieht, gemäß derer künftig Zulassungen an Campusradios auch dann erteilt werden können, wenn deren Programm ausschließlich online verbreitet wird. Gleiches gilt für die Ergänzung eines dritten Absatzes in § 128 LMG NRW, der zufolge betroffene Campusradios bei einer Neuzuordnung oder Neuzuweisung von Übertragungskapazitäten nach § 14 LMG NRW an vorrangige Bedarfsträger nicht die Voraussetzung für ihre Zulassung verlieren.

Diese Anpassungen stärken die Position der Campusradios, die einen wichtigen Beitrag zur Vielfaltssicherung und Medienbildung in Nordrhein-Westfalen leisten. Gleichzeitig antizipieren die neugefassten Regelungen das veränderte Nutzungsverhalten gerader jüngerer Generationen, die Medien überwiegend über das Internet empfangen. Der Änderungsvorschlag ist demnach gleichermaßen zeitgemäß wie pragmatisch.

Darüber hinaus wird die **Klarstellung in § 67 Abs. 1 LMG NRW** mit Blick auf die redaktionelle Leitung mehrerer Sender durch eine Person ausdrücklich begrüßt. Dies unterstützt die Entwicklung von wirtschaftlich tragfähigen Konzepten, aufgrund derer Zusammenlegungen von Verbreitungsgebieten zum aktuellen Zeitpunkt nicht erforderlich würden. Für die Medienvielfalt in NRW ist die Stärkung des Lokalfunks von zentraler Bedeutung. In diesem Zusammenhang ist auch die weitere Klarstellung zu begrüßen, dass ein Redaktionsstatut mit den jeweiligen Chefredakteurinnen und Chefredakteuren abzustimmen ist (§ 67 Abs. 5 LMG NRW).

Der seitens der Landesanstalt für Medien NRW begleitete Strukturprozess des Lokalfunks hat gezeigt, dass für eine wirtschaftliche Ausrichtung des Sendebetriebs und die Möglichkeit von Kooperationen zwischen lokalen Rundfunkangeboten eine entsprechende Anpassung der gesetzlichen Regelungen sinnvoll ist. Unter anderem wurde dieser Wunsch in der Anhörung der Systembeteiligten des Lokalfunks NRW am 15. Mai 2025 artikuliert.

Zur Sicherstellung der Handlungsfähigkeit der Medienkommission ist überdies die in **§ 98 Abs. 4 LMG NRW** vorgesehene Änderung begrüßenswert, gemäß derer abweichend von § 98 Abs. 4 Satz 2 LMG NRW eine Tagesordnung bzw. eine Ergänzung zur Tagesordnung in nicht vorhersehbaren, unaufschiebbaren Angelegenheiten bis zu drei Tage vor der Kommissionssitzung veröffentlicht werden kann. Dies unterstützt modernes Verwaltungshandeln insofern, als dass eilbedürftige Gremienentscheidungen auch kurzfristig getroffen werden können. Gleichzeitig wird damit den Vorgaben in § 98 Abs. 7 LMG NRW (Verfahren bei Beschlussunfähigkeit der Medienkommission) sowie § 98 Abs. 2 Satz 2 LMG NRW (Einberufung der Kommission auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder oder auf Antrag des Direktors/der Direktorin) Rechnung getragen.

Zuletzt sollen die **Anpassungen am Telemedienzuständigkeitsgesetz NRW** positiv hervorgehoben werden. Ohne eine Anpassung der Verweise würde die Zuständigkeit der Landesanstalt für Medien NRW für Impressumsverstöße entfallen.

gez. Prof. Dr. Werner Schwaderlapp
Vorsitzender der Medienkommission
der Landesanstalt für Medien NRW

gez. Dr. Tobias Schmid
Direktor der Landesanstalt für Medien NRW

Landesanstalt für Medien NRW
Zollhof 2 · D-40221 Düsseldorf
T +49 211 77007-0
info@medienanstalt-nrw.de
F +49 211 727170
medienanstalt-nrw.de
Stadtsparkasse Düsseldorf
DE 33 3005 0110 1006 4802 53